

39. 1. Befreit die Versäumung der Anzeige über Veräußerung der gegen Schaden versicherten Sache den Versicherer auch dann, wenn die Anzeigepflicht dem Versicherungsnehmer aus Rechtsunkenntnis nicht bewußt und in den Versicherungsbedingungen nicht erwähnt war?

2. Welche Arten von Eigentumswechsel sind unter Veräußerung im Sinne der §§ 69 bis 71 BGB. zu verstehen? Gehören dazu insbesondere Gutsüberlassungsverträge und Vermögensübernahmen? Geseß über den Versicherungsvertrag §§ 6, 69 bis 71.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juli 1929 i. S. V. Versicherungs-gesellschaft (Bekl.) w. B. D. (Kl.). VII 567/28.

I. Landgericht KÖln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 15. August 1925 wurde ein Kraftwagen, den der Kläger bei der Beklagten für die Zeit vom 23. März 1925 bis 23. März 1930 versichert hatte, durch Brand fast völlig vernichtet. Die Beklagte wurde gegen ihre Entschädigungspflicht unter anderem ein, der Kläger habe den Wagen am 5. Juni 1925 an seine Tochter veräußert und hierüber der Beklagten die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet. Der Kläger erhob Klage auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm für den Brandschaden Versicherungsschutz zu gewähren, wurde aber vom Landgericht wegen Unterlassung der Veräußerungsanzeige abgewiesen. Auf seine Berufung erkannte das Oberlandesgericht nach seinem Antrag. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

... Von Rechtsirrtum beeinflusst sind die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Einwand der Versäumung der Veräußerungsanzeige zurückweist. Das Berufungsgericht ist zwar der Ansicht, daß der Vertrag vom 5. Juni 1925, der sich als ein dem bauerlichen Gutsüberlassungsvertrag ähnlicher Eigentumsübertragungs- und Unterhaltsvertrag darstelle, als Veräußerung im Sinne des § 69 BGB. zu gelten habe, da er unbestrittenmaßen den versicherten Wagen umfasse und ernst gemeint sei. Trotz dieser Umstände und obgleich die Frist des § 71 BGB. beim Eintritt des Versicherungsfalles abgelaufen war, glaubt der Vorderrichter die Befreiung der Beklagten deshalb verneinen zu können, weil der Kläger, ebenso wie wohl die

meisten Nicht-Juristen, sich gar nicht bewußt geworden sei, daß er eine Veräußerung des Wagens dem Versicherer anzuzeigen hatte, zumal da der Versicherungsschein und seine Anlagen keinen Hinweis auf diese gesetzliche Verpflichtung enthalten hätten. Diese Auffassung kommt darauf hinaus, daß gegenüber Nicht-Juristen, wenn sie nicht etwa im Versicherungswesen besonders bewandert sind, die im § 71 BGB. bestimmte Befreiung des Versicherers dann nicht eintrete, wenn im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen die Pflicht zur Anzeige von Veräußerungen nicht besonders ausgesprochen ist. Eine derartige Durchbrechung der gesetzlichen Befreiungsvorschrift zugunsten der Rechtsunkundigen würde in Widerspruch mit dem Grundsatz stehen, daß Rechtsunkundigen im allgemeinen von jedem zu vertreten ist. Der erkennende Senat hat allerdings im Urteil RGZ. Bd. 117 S. 270 ausgesprochen, daß dem Versicherungsnehmer die Unterlassung der Anzeige über eine Sicherungsübereignung dann nicht zum Nachteil gereichen könne, wenn ihm die zweifelhafte Frage, ob eine Sicherungsübereignung die Veräußerungsanzeige erfordere, von einem auf diesem Gebiete besonders erfahrenen Rechtskundigen verneint worden wäre. Aber im vorliegenden Falle hat der Kläger rechtskundigen Rat weder über die nicht ungewisse Frage eingeholt, ob Güterüberlassungsverträge zu Veräußerungsanzeigen Anlaß geben, noch etwa über die allgemeine Frage, ob infolge Fehlens einer Bestimmung im Versicherungsschein eine Anzeigepflicht über Veräußerungen überhaupt nicht begründet sei. Man wird auch nicht etwa ein mitwirkendes oder gar ein überwiegendes Verschulden der Beklagten darin sehen können, daß sie in ihre dem Versicherungsschein beigehefteten allgemeinen Bedingungen keinen besonderen Hinweis auf die Anzeigepflicht über Veräußerungen aufgenommen hat, zumal da solche Hinweise von den in Rechts- und Versicherungsfragen nicht besonders bewanderten Versicherten ohnehin höchst selten bemerkt werden.

Der Kläger hat in dieser Instanz versucht, die angefochtene Entscheidung trotz ihrer bezeichneten rechtsirrümlichen Begründung aus dem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, daß der Vertrag vom 5. Juni 1925 entgegen der Annahme des Berufungsgerichts überhaupt nicht als Veräußerung im Sinne der §§ 69 bis 71 BGB. anzusehen, der Kläger daher zur Erstattung einer Anzeige gar nicht verpflichtet gewesen sei. Er führt hierzu aus, daß der Eigentumswechsel kraft

Erbfolge anerkanntermaßen nicht unter den Begriff der Veräußerung falle, Verträge wie der hier vorliegende aber vorgehend gerade die Rechtslage zu schaffen bezweckten, die sich im Falle der Erbfolge ergeben würde. Diesen Erwägungen kann indessen nicht beigetreten werden. Die Vorschriften der §§ 69 flg. BGB. beruhen, wie sich aus der Begründung zur Regierungsvorlage ergibt, auf der Erwägung, daß die Veräußerung der versicherten Sache an sich die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge haben müßte, daß jedoch die damit entstehende Lage weder für den Versicherer noch für den Erwerber befriedigend wäre. Deshalb wird der Eintritt des Erwerbers in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag vorgeschrieben (§ 69), zugleich aber dem Erwerber wie dem Versicherer ein Kündigungsrecht gewährt (§ 70) und, um dem Versicherer die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, dem Versicherungsnehmer und dem Erwerber die Pflicht zur Anzeige auferlegt (§ 71). Aus diesem Grund und Zweck der Vorschriften folgt, daß sie nicht die Fälle treffen wollen, in denen die versicherte Sache und das Interesse an ihr auf Grund einer Rechtsstatjache übergehen, die schon an und für sich, ohne jene Vorschriften, den Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis mit sich bringt, insbesondere also nicht die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge. In diesen Fällen tritt der Erwerber ohne Beschränkung durch ein Kündigungsrecht und ohne Anzeigepflicht in das Versicherungsverhältnis ein; in allen anderen Fällen des Eigentumswechsels findet dagegen der Eintritt nur unter diesen Maßgaben statt. Eine Gesamtrechtsnachfolge oder irgendeine andere, den Eintritt des Erwerbers in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag herbeiführende Tatsache liegt nun aber weder bei Gutsüberlassungsverträgen noch bei der Vermögensübernahme gemäß § 419 BGB. vor (ROHG. Bd. 23 S. 92; RGZ. Bd. 82 S. 277). Wenn das ehemalige Reichsoberhandelsgericht in der bezeichneten Entscheidung trotzdem angenommen hat, daß im damaligen Falle von Gutsüberlassung keine Anzeigepflicht bestanden habe, so war für seine Stellungnahme der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend, nach dem die Anzeigepflicht bei „Eigentumswechsel außer in Erbschaftsfällen“ bedungen war, so daß die Auslegung nahe lag, die für „Erbschaftsfälle“ bestimmte Ausnahme solle auch die vorgehende Erbfolge (*successio anticipata* der damaligen Rechtsprache) umfassen.

Diese aus dem Wortlaut jener Vertragsbestimmung entnommene Erwägung kann aber unter der Herrschaft des Gesetzes über den Versicherungsvertrag nicht durchschlagen, bei dem die Tragweite der Vorschrift des § 71 aus jenem andern Gesichtspunkt abzugrenzen ist. Gerhard-Manes (Bem. 4 zu §§ 69 bis 71) wollen Anzeigepflicht und Kündigungsrecht in allen Fällen ausschließen, in denen „nach dem Willen der Parteien die Rechtsverhältnisse geschaffen werden sollen, die im Falle einer Erbfolge eintreten würden“; aber eine solche Begrenzung muß, abgesehen von ihrer Unbestimmtheit, schon deshalb abgelehnt werden, weil die Rechtslage des Versicherers nicht von dem ihm unbekanntem Inhalt des Veräußerungsvertrags abhängig gemacht werden darf. Zudem werden bei der bäuerlichen Gutsüberlassung, die bei Gerhard-Manes als Anwendungsfall für jenen Satz angeführt ist, die Rechtsverhältnisse gerade in der wesentlichen Beziehung anders als bei einer Erbfolge geordnet, nämlich dahin, daß keine Gesamtrechtsnachfolge eintritt.

Wenn jetzt der Kläger im Anschluß an diese Erörterungen ausführt, es dürfe ihm jedenfalls ein Irrtum darüber, ob der Vertrag vom 5. Juni 1925 eine Veräußerung im Sinne der §§ 69 bis 71 BGB. sei, nicht als Verschulden angerechnet werden, so muß dieser Versuch zur Stützung des Berufungsurteils schon daran scheitern, daß der Kläger selbst nicht behauptet hat, er habe geglaubt, wegen der Eigenart des Vertrags von der Anzeige entbunden zu sein. Eine solche Behauptung wäre auch unvereinbar mit der Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Pflicht zur Anzeige von Veräußerungen dem Kläger wegen seiner Rechtsunkunde überhaupt unbekannt gewesen sei.